

Commemoratio specialis II. loco einzusezen wäre. Fällt die Trauung auf einen für die Lesung der Brautmesse verhinderten Tag und kann so die Missa pro sponso et sponsa aus diesem rubricistischen Grunde nicht zur Feier gelangen, so hat man nach der der Brautmesse vorangezogenen Specialrubrik des Missale die Tagesmesse mit der Nuptialbenediction (wenn sie sonst zulässig ist) und mit der Commemoratio der Missa pro sponso et sponsa zu nehmen und diese Commemoratio (S. R. C. decr. vom 20. April 1822) nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationes der Tagesmesse, aber vor den orationes a superiore imperatae einzulegen, und, wenn in der Tagesmesse nur unica oratio wäre, sie II. loco sub distincta conclusione zu beten. Diese Einlage der Commemoratio der Brautmesse muß stattfinden selbst an den Festis I. & II. Classis. Das folgt aus der eben erwähnten Specialrubrik, welche lautet: „Si benedictio nuptiarum facienda sit die Dominica vel alio Festo (also, da kein Unterschied gemacht wird, sive de praecepto, sive dupl. I. vel. II. classis) dicatur missa de Dominica vel Festo cum Gloria et Credo, si illa Missa id requirit, et cum commemoratione sequentis missae pro Sponso et Sponsa et reliquis, quae pro Communione et complemento benedictionis in ea habentur. Ausgenommen von dieser Commemoratio wäre nach De Herth (I. c. resp. 2.) nur die Pfingstvigil, der Pfingstsonntag und die folgenden zwei Tage, das Fest Christi Himmelfahrt und das Frohnleichnamsfest.

Leitmeritz.

Professor Dr. Josef Eiselt.

VIII. (**Ungeschlechte Legitimation.**) Viktor verehelicht sich mit Julia und nimmt zugleich als Zugabe deren aufzereheliches Kind, Albert, zu sich, obwohl er nicht der natürliche Vater desselben ist. Julia wünscht nun fehltlich, daß von ihrem Kinde die Makel der aufzerehelichen Geburt genommen werde und beredet daher ihren Mann, sich vor dem Seelsorger als Vater Albert's zu erklären und so die Legitimation des Kindes zu veranlassen. Viktor begibt sich also mit zwei Zeugen zum Pfarrer und ersucht ihn, seine Erklärung, daß er der Vater Albert's sei, im Taufbuche einzutragen und dadurch die gesetzliche Legitimation zu vollziehen. Auf die Einwendung des Pfarrers, daß er dies nicht thun könne, da Albert ja bekanntlich einen andern Vater habe, erwiedert Viktor: dies sei allerdings wahr, allein er wolle dem Kinde die Wohlthat der Legitimation erwirken und ersuche daher dringend, der Pfarrer möge obige Erklärung im Taufregister anmerken. Nach einigem Bedenken gibt endlich der Pfarrer dem Drängen Viktor's nach, macht die betreffende Anmerkung im Taufbuche, Viktor und die beiden Zeugen geben ihre Unterschrift, und so ist die Legitimation in optima (?) forma vollzogen. Schließlich stellt der Pfarrer auf Ansuchen

Viktor's für den so legitimirten Albert ein Taufzeugniß aus, worin er selben als Sohn der Eheleute Viktor und Julia bezeichnet.

Nach mehreren Jahren stirbt Viktor und hinterläßt zwei Kinder aus seiner Ehe mit Julia. Bald darauf stirbt auch seine kinderlose Schwester Viktoria ohne ein Testament zu hinterlassen. Die einzigen gesetzlichen Erben sind die Kinder Viktors, wozu natürlich auch Albert gerechnet wird, da er sich durch sein Taufzeugniß als legitimen Sohn Viktor's ausweisen kann. Er bekommt daher den dritten Theil der Erbschaft.

Nun erheben sich folgende Fragen:

1) Kann das Vorgehen des Pfarrers in diesem Falle gebilligt werden?

2) Ist die auf beschriebene Weise bewerkstelligte Legitimierung rechtsgültig?

3) Darf Albert die ihm angewiesene Erbschaft mit gutem Gewissen in Empfang nehmen und behalten?

4) Ist Julia verpflichtet, ihren beiden übrigen Kindern für den ihnen entzogenen Theil der Erbschaft Erbzahl zu leisten?

Ad 1.) Es ist kein Zweifel, daß das Vorgehen des Pfarrers in dieser Angelegenheit entschieden mißbilligt werden muß, da er zu einer nach kanonischem und bürgerlichem Rechte unerlaubten Handlung mitgewirkt hat, obgleich dies in guter Absicht geschehen ist.

Ad 2.) Die beabsichtigte Legitimation Albert's ist als ungültig anzusehen, da die rechtliche Grundlage dazu, nämlich die nachfolgende Ehe der beiden Eltern, nicht vorhanden ist; denn sowohl das canonische Recht c. 1. X. (IV. 17.) als auch das Oesterr. A. B. G. B. § 161 verlangen als Grundlage der Legitimation die nachfolgende wechselseitige Ehe der beiden Eltern des Kindes. (Vgl. Kutschker, Ehrerecht, V. Bd. S. 410 ff.) Wenn daher durch eine rechtsgültige Beweisführung die Ungültigkeit dieser Legitimation nachgewiesen würde, so müßte die betreffende Stelle im Taufbuche wieder abgeändert werden.

Ad 3.) Wenn Albert sicher e Kenntniß von dem ungesezlichen Vorgange hätte, der bei seiner vorgeblichen Legitimation stattgefunden, so dürfte er allerdings die besagte Erbschaft nicht in Besitz nehmen resp. nicht behalten. Jedoch wäre er nicht verpflichtet, der alleinigen Aussage seiner Mutter zu glauben, wenn er allgemein für den Sohn Viktors gehalten würde. Hier gilt nämlich die Bestimmung des canonischen Rechtes cap. 10. X. (II. 19.): „Si qui nominent aliquem filium et ita communiter reputatur, non creditur postea alteri eorum juranti contrarium.“

Ad 4.) Da Julia die wirksame Ursache des von ihren beiden jüngern Kindern erlittenen Schadens ist, indem sie ihren Gatten durch ihr Drängen zur Abgabe der Paternitätserklärung bewogen

hat, so ist sie zur Ersatzleistung verpflichtet, vorausgesetzt, daß sie sich der moralischen Unerlaubtheit des Actes bewußt war und zugleich die in diesem Falle eingetretene Folge mit Wahrscheinlichkeit vorhergesehen hat. Wenn eine dieser Bedingungen fehlte, so wäre Julia zu keinerlei Ersatzleistung verpflichtet.

Es ließen sich in diesem Falle noch andere Fragen aufwerfen z. B. ob Albert die Dispens von dem Hindernisse der Blutsverwandtschaft nachsuchen müßte, wenn er eine Blutsverwandte seines angeblichen Vaters Viktor zur Ehe nehmen wollte? Dies müßte er allerdings thun, so lange er nicht in rechtsgültiger Weise nachweisen könnte, daß die Paternitätserklärung Viktor's im Widerspruch mit der Wahrheit stand, denn so lange er dies nicht beweisen kann, gilt er in *foro externo* als Sohn Viktor's und wird demgemäß behandelt.

Trient.

Professor Dr. Jos. Niglutsch.

**IX. (Wer ist der Erbe?)** Beatrix hat vor ihrem Tode ausdrücklich erklärt, daß die Summe von 6000 Gulden, die bei ihrer Freundin Agatha hinterlegt ist, ihrem Vetter Sabianus, den sie mit Übergehung ihrer Schwester Rosina zum Universalerben eingesetzt hat, nicht zufallen solle. Das schleunige Hinscheiden hinderte sie aber daran, die Bestimmung dieser Summe anzugeben. Wem gehört sie?

Dieser interessante Casus und dessen Lösung findet sich bei Gury (Cas. Cons. I. n. 843. Ed. Ratisb. Iae. pag. 261 sq.) Die Gründe, daß das Geld weder der Depositarin Agatha, noch den Armen zugesprochen werden kann, sind klar; nur die gesetzliche Erbin Rosina oder der testamentarisch eingesetzte Universalerbe können Anspruch darauf erheben. Letzterem erkennt Gury die Summe zu, „weil die gesetzlichen, aber nicht nothwendigen Erben nur in Ermangelung eines Testamentes ein Recht geltend machen können.“ Vor dem Gerichte braucht allerdings Sabianus nur das Testament vorzubringen und der Richter wird sich in keine weiteren Untersuchungen einlassen. Es fragt sich indeß, ob diese Lösung nicht einer auf das Gewissen speciell sich beziehenden vervollständigung bedarf. Als eine Art Schenkung bedarf das Testament ohne Zweifel des Consenses oder der Intention des Schenkers. Das Gesetz kann einen vorhandenen Consens unter gewissen Bedingungen invalidiren, aber daß es auch den nicht vorhandenen suppliren könne, glaube ich nicht. Der Richter braucht sich um denselben nicht zu kümmern, er hält sich an den Wortlaut des Testamentes. Wenn aber den Betreffenden das gänzliche oder theilweise Nichtvorhandensein desselben sicher bekannt ist, wie können sie sich auf das Gesetz berufen, das sich auf einen solchen Fall nicht einlassen konnte? Es kommt also auf die Frage an, ob der Mangel des Consenses zu